Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Woher diese Vermischung der Güter, die den Zehnten zum zehnten, mit denen die ihn zum eilften Theil des Ertrags bezahlten? Daß derjenige, der den zehnten Theil schuldig ist, zwei vom Hundert bezahle, mag angehen, es ist sicher nicht zu wenig; aber warum soll der der den Zehnten nur zum eilften Theil des Ertrags, was einen Unterschied von wenigstens neun vom Hundert ausmacht, schuldig ist, auf gleiche Weise bezahlen? Dieses Verhaltniß wird sich in dem Zahlungscalcul für jene Guter wieder finden, die den Zehnden nach einem geringern Maaßstabe schuldig sind; es wird daraus z. B. folgen, daß derjenige der den Zehnten zum fünfzehnten Theil schuldig ist, weniger in der Gegend zahlen wird, wo der volle Zehnten zum zehnten Theil, als in derjenigen, wo der volle Zehnden zum eilften Theil berechnet wird. So wird der Bewohner des Leman, wo der volle Zehnden zum eilften Theil gerechnet ist, wenn vom ganzen Zehnden die Rede ist, eben so viel, und wenn von einem nach dem vollen Zehnden berechneten Verhaltniß die Rede ist, mehr zahlen müssen als der Bewohner von Gegenden, wo der Betrag dieser Abgabe starker war. Sollte diese Ungleichheit nicht fur sich allein zu Verwerffung der Resolution hinreichen?

Im 22. Art. wird gesagt, die in Geld verwandelten Grundzinse sollen nach dem 20sten Pfenning zu Gunsten der Nation losgekauft werden, und durch den 24. Art. ist die Nation alle Particularbesitzer von Grundzinsen, mithin auch der in Geld verwandelten, nur nach dem 15ten Pfenning zu entschadigen schuldig.

Es ist dieß wenigstens ein grosser Mangel an Genauigkeit. — Ich fühle es, und gewiß niemand kann mehr wie ich überzeugt seyn wie wichtig es ist, daß das Schiksal der Feodalabgaben endlich entschieden werde; der Ungewißheit, der Unruhe die daruber herrschen, muß ein Ende gemacht werden, die Nation bedarf Hilfsquellen und die Mittel, ihr solche zu verschaffen, mussen mit Beschleunigung aufgefunden werden. Ich habe diese Betrachtungen wohl erwogen und so gewichtvoll sie auch seyn mogen, so haben sie mich dennoch zur Annahme der Resolution nicht bestimmen konnen.

Ich glaube selbst, daß die, welche baares Geld beabsichten, ihren Zwek durch diese Resolution nicht erreichen werden. Die Guterbesitzer, von einem ihr Vermögen übersteigenden Loskaufpreis belastet, werden alle durch Schuldverschreibungen zahlen, die nach mehrern Jahren erst zahlbar sind, wahrend sie sich beeilt haben würden, einen Loskaufpreis der ihre Krafte nicht übersteigen hatte, baar wenigstens zum Theil zu zahlen. Und wenn überdem das Vaterland Geld bedarf, so bedarf es mehr noch des Zutrauens und der Liebe seiner Kinder. Laßt uns nicht anstehen, einen Beschluß zu verwerffen, dessen Fehler der grosse Rath zweifelsohne verbessern wird. Ich stimme zu Verwerffung des Beschlusses. (Die Forts. folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Erwägend, daß die dermaligen, sowohl innern als äußern Umstände der Republik mehr wie jemals ein wachsames Auge der Polizei erfodern, um alle Mittel zu entdecken, durch welche die Uebelgesinnten auf den Gemeingeist wirken, denselben irre leiten und verderben können;

Erwägend, daß unter allen diesen Mitteln kein gefährlicheres sey, als wenn falsche Neuigkeiten, treulose Vorgebungen und Eingebungen aller Art in der Absicht das Zutrauen des Volkes abzuwenden, und den Gang der Regierung zu heminen, durch Journale und öffentliche Blätter mitgetheilt werden;

In dem festen Vorsaz den Uebeln vorzubeugen, die aus einer längern Nachsicht entspringen können, und sich deshalb der ihm durch das Gesez vom 5ten November ertheilten Gewalt zu bedienen;

Beschließt:

1) Die Journale, Zeitungen und öffentliche Blätter aller Art, die irgendwo in der ganzen helvetischen Republik gedrukt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei.

2) Um derselben Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Verfasser von Blättern bemeldter Art gehalten seyn, ein Exemplar derselben dem Polizeiminister, und ein anderes dem vollziehenden Direktorium zuzusenden.

3) Den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten soll aufgetragen seyn, auf die regelmässige Einsendung der in ihren Bezirken herauskommenden Blätter zu wachen.

4) Diese beiden Exemplare sollen in der ganzen Republik postfrei seyn. Dasjenige welches für das Direktorium bestimmt ist, soll den Herausgebern auf den gewöhnlichen Fuß bezahlt werden.

5) Dem Justiz- und Polizei-Minister ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den siebenten Wintermonat des Jahs Eintausend sieben hundert acht und neunzig. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
(L. S.) Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, publiziren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Kleine Schriften.

(Die beiden nachfolgenden Schriften sind zwar bereits von uns angezeigt worden; ihr innerer Werth mag die Aufnahme einer neuen uns von schäzbarer Hand zugekommnen Anzeige entschuldigen.)

37. Von der dringenden Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen und Anstalten von Staats wegen anzunehmen. Ein Wort an alle das Vaterland und ihre Kinder liebenden Bürger. Von Joh. Schultheß, Lehrer der alten Sprachen am untern Gymnasium in Zürich. 1798. 1 Bogen.

Der Vf. zeigt, daß die Natur der wahren äussere und innern Freiheit, die Bildung der Menschen zur sittlichen Selbstbeherrschung dringend fodere. Die bürgerliche Freiheit in einer wohlgeordneten und besonders in einer demokratischen Verfassung ist unmöglich und artet in Zügellosigkeit aus, wenn nicht dieser durch öffentliche Erziehung vorgebogen wird. Man kann nur in dem Grade von seinen gleichen Rechten einen erlaubten, ehrenhaften und nüzlichen Gebrauch machen, als man durch natürliche und erworbene Eigenschaften sich auszeichnet. Die erstern, d. h. die natürlichen Anlagen, ein blos gesunden Verstand, Beredsamkeit u. dgl. reichen gewöhnlich nicht hin, das erfahren viele, in ihrem Fach vortrefliche Landleute und Bürger, die jezt in öffentlichen Geschäften stehen. Sie bekennen es selbst, daß sie vieles nicht wissen, was sie doch wissen und kennen sollten, um ihren schweren Geschäften obzuliegen.

Der Vf. zeigt einleuchtend, daß wenn das Volk nicht gehörig unterrichtet und erzogen wird, zuerst schlechte Wahlmänner und dann von diesen schlechte Regenten erwählt werden, und daß auf diese Art das Unheil des Staates bewirkt werde. Ueberdieß muß man im ganzen Land gleichmäßig für öffentliche Erziehung sorgen, weil alle Gegenden eine gewisse Anzahl Deputirte liefern sollen.

Der Vf. hoft, die bisher vernachläßigten Landleute werden willig die Schulanstalten benutzen, durch welche sie sich bilden können, damit sie künftig mehr gelten als bisdahin, und er führt sogar schon einige lehrreiche Beispiele an. Er halt es dringend, bald für Lehranstalten zu sorgen, weil sonst Geistliche, Lehrer aller Art und die studierende Jugend muthlos werden. Er hoft, daß wir das warnende Beispiel von Frankreich benutzen werden, um nicht durch die Revolution, wie es dort der Fall ist, Unglauben, Unwissenheit und Verwilderung einreissen zu lassen.

Es wird hoffentlich dieses Blatt von den Gesezgebern gelesen werden, besonders da es so kurz und bündig ist, allein in der That sollte es auch jeder gute Bürger beherzigen, damit er an seinem Theil zu dem guten Werk der öffentlichen Erziehung aufgemuntert werde und andre aufmuntern könne. Je allgemeiner die Stimme wäre: „man muß für die Erziehung sorgen", desto eher und desto leichter würde es geschehen.

38. Ein Wort zu seiner Zeit an die Lehrer der christlichen Religion. Von Konrad Fischer, Pfarrer in Dägerfelden (Kant. Baden). Zürich b. Geßner. 1798. 2 Bog.

Diese Schrift ist veranlaßt durch die Abhandlung: „Bern, wie es war, ist, und seyn wird". Die trüben Blicke, welche der Verfasser der leztern in die Zukunft wirft, verdienten aufgehellt zu werden; Schade nur, daß B. Fischer etwas bitter und lange die Ironie fortspinnt. Desto richtiger ist der Wink, nicht durch zu viele Klagen über den Verfall der Religion, mit diesen Gedanken vertraut zu machen, den Lehrern Muthlosigkeit einzuflössen, die Regierung beim Volke verdachtig zu machen, und diese gegen die Geistlichen zu erbittern. Wenn die Revolution, sagt der Verf., die politische Aufklärung befödert; so wird ja dadurch selber das Volk zum Nachdenken über wichtige Angelegenheiten des Menschen fähiger, und diese steigende Regsamkeit müssen die Geistlichen für Religion und Sittlichkeit benutzen. Freilich ist die Gährung noch groß, aber man muß sie nicht durch Klagen vermehren, lieber durch sanfte ruhige Belehrung und Entwiklung jedes guten Keimes mildern, und einen guten Ausgang entgegen leiten. Die wichtigsten Verbesserungen sind gewöhnlich von langen und gefahrlichen Umständen begleitet, die Leidenschaften des Menschen mischen sich immer in den Gang der Dinge, bis die Vorsehung alles zum Besten zu den Zwecken der Heiligkeit leitet. — Die Geistlichen müssen sich nur nicht befremden, wenn nicht alles Hergebrachte beibehalten wird, dergleichen artet gewöhnlich in Gedächtnißspiel und Schlendrian aus, z. E. viele Kirchengebräuche, die in ewigem Einerlei abgefaßten Gebete, äussere Auszeichnungen der Geistlichen u. s. w. In allem diesem werden Verbesserungen erfolgen und der Staat wird hoffentlich dafür sorgen, daß die Geistlichen nicht nur Prediger an den Sontagen, sondern wahre Lehrer des Volks seyn können, und daß sie durch die Verdienste nur öffentliche Erziehung der wahren Religion und sich selber Achtung verschaffen können.

Der Vf. spricht mit Wärme und beweist, daß er seinem Beruf mit Freuden obliegt, weil er ihn achtet, und wer so denkt, der wird gewiß Nutzen stiften, seine Vorträge mögen jezt betreffen, welche Theile der Religion sie betreffen, seyen es Dogmen oder moralische Gebote, in allen wird der „Geist athmen, der da lebendig macht, während dem das Fleisch gar nichts nütze ist" Joh. VI. 68. mit welcher passenden Stelle die Abhandlung beschlossen wird.